

1. Regelung zum Umgang mit Mobiltelefonen und anderen digitalen Speichermedien auf dem Schulgelände.

Die Schule ist nicht nur ein Ort des Lernens, sondern auch der Persönlichkeitsentwicklung und der Begegnung zwischen Schülern, Lehrkräften und Eltern. Um alle am Schulleben Beteiligten vor dem Missbrauch zu schützen, der zunehmend mit Mobiltelefonen und anderen digitalen Speichermedien betrieben wird, haben Vorstand, Schulleitung und Kollegium folgende Regelung beschlossen:

- 1.1 Auf dem gesamten Schulgelände ist den Schülern jegliche Benutzung von Mobiltelefonen und anderen digitalen Speichermedien grundsätzlich untersagt. Die Mobiltelefone und Speichermedien müssen mit Betreten des Schulgebäudes ausgeschaltet werden. Ein Verstoß gegen diesen Grundsatz wird als schulbezogenes, fehlerhaftes Verhalten des Schülers gewertet und hat entsprechende Erziehungs- bzw. Ordnungsmaßnahmen zur Folge. In jedem Fall wird das Mobiltelefon bzw. Speichermedium vorübergehend eingezogen. Ein wiederholter Verstoß gegen diesen Grundsatz wird als schweres Fehlverhalten des Schülers gewertet und hat entsprechende Erziehungs- bzw. Ordnungsmaßnahmen zur Folge.
- 1.2 Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet die unterrichtende oder die im Schulgelände Aufsicht führende Lehrkraft beziehungsweise die Schulleitung.
- 1.3 Die Schule übernimmt keine Haftung bei Beschädigung und Verlust von mitgeführten Mobiltelefonen und digitalen Speichermedien.

2. Umgang mit Regelverstößen im Zusammenhang mit Mobiltelefonen und anderen digitalen Speichermedien.

Grundsätzlich gelten die in Anlage 2, 1.1 bis 2.3. der Schulordnung aufgeführten Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen im Umgang mit Regelverstößen.

- 2.1 Die aufsichtführende Lehrkraft zieht das Mobiltelefon (oder andere Speichermedien) ein und übergibt das Gerät am selben Tag an das Schulbüro unter Benennung des Schülers.
- 2.2 Das Schulbüro verwahrt das Gerät und informiert den Klassenlehrer sowie die Erziehungsberechtigten per Mail oder telefonisch.
- 2.3 Die Erziehungsberechtigten können das Gerät im Schulbüro abholen (Schüler nur bei Volljährigkeit).